



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für  
Europafragen und Eine Welt  
Herrn Andreas Hartenfels, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

17/3032

VORLAGE

BEVOLLMÄCHTIGTE DES  
LANDES BEIM BUND UND  
FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN  
UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

April 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Bénédicte Charbonnier benedicte.charbonnier@stk.rlp.de	06131 16-4742

**14. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 14. November 2017**

hier: TOP 5 Reform des Systems zur Verteilung von Flüchtlingen in der EU Antrag  
nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Vorlage 17/2164 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der erfolgten Zusage lasse ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zu TOP 5 „Reform des Systems zur Verteilung von Flüchtlingen in der EU“ der 14. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 14. November 2017 zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

Rheinland-Pfalz  
Staatskanzlei  
Referat: 253-1

Brüssel, 13. November 2017  
Bearbeiterin: Katharina Ludwig  
Tel: 030 - 72629-1039

## **Sprechvermerk**

für Frau Staatssekretärin Raab

### **Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 14. November 2017**

hier: TOP 5: Reform des Systems zur Verteilung von Flüchtlingen in der EU  
Behandlung gemäß § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/2164 -

*Die Landesregierung wird gebeten, über die im Innenausschuss beschlossene Regelung und den weiteren Zeitplan im Europaparlament und im Ministerrat zu berichten.*

Anrede,

gerade gestern, am **13. November 2017**, wurde dem Plenum des Europäischen Parlaments die **Einigung des Innenausschusses** („Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres“, LIBE) über die **Reform der Dublin-Verordnung** verkündet. Der Innenausschuss hat am 19. Oktober 2017 über seinen diesbezüglichen Bericht abgestimmt und ihn mit breiter Mehrheit angenommen: mit 43 Ja-Stimmen bei 16 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen.

Mit der Verkündung im Plenum wurde der Bericht (ohne Abstimmung, da in erster Lesung) **offizielle Position des EP**. Mit dem Bericht verbunden ist das Mandat für die zu erwartenden interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Rat.

#### ***Der Vorschlag der Kommission***

Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylanspruchs zuständig ist. Bisher ist dies in der Regel das sogenannte „Erst-Eintrittsland“ – also der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantragsteller zuerst EU-Boden betreten hat.

Zurzeit ist die dritte Überarbeitung der Verordnung in Kraft („Dublin III“). Sie steht schon länger in der Kritik, insbesondere aber seit der sogenannten Flüchtlingskrise 2015. Hauptkritikpunkt ist, dass das Ersteintritts-Prinzip die Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen (hauptsächlich Italien und Griechenland) übermäßig belastet.

Die Kommission schlug daher am 4. Mai 2016 eine erneute Reform der Verordnung vor („Dublin IV“). Das erklärte Ziel dieser Überarbeitung ist es, das Verfahren zur Aufteilung der Asylbewerber unter den Mitgliedstaaten **gerechter, effizienter und dauerhafter** zu machen.

Allerdings schlägt die Kommission keinen weitgehenden Neuansatz vor, sondern nur eine **leichte Überarbeitung** des bestehenden Systems. Insbesondere will sie nach wie vor daran festhalten, dass Asylbewerber ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, in dem sie erstmals EU-Boden betreten. Dieses Prinzip soll durch einen **Korrekturmechanismus, den sogenannten „Fairness-Mechanismus“**, ergänzt werden. Für jeden Mitgliedstaat soll ein Schwellenwert (Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge) berechnet werden. Wird dieser Wert um 150 % überschritten, werden alle weiteren neuen Asylbewerber nach einer Prüfung ihres Antrags auf die übrigen EU-Mitgliedstaaten verteilt. Wenn ein Mitgliedstaat keine Flüchtlinge aufnimmt, soll er einen Solidarbeitrag von 250.000 Euro pro Person zahlen.

In der überarbeiteten Verordnung soll es zudem **mehr Anreize gegen Missbrauch und Sekundärmigration** geben. Außerdem sollen verpflichtende **Unzulässigkeitsverfahren** eingeführt werden, wonach das Asylverfahren bereits unzulässig ist, wenn jemand durch einen als sicher eingestuften Drittstaat eingereist ist.

Die Kommission plant aber auch **einige Verbesserungen**, was die Rechte von Geflüchteten angeht, unter anderem bessere Garantien für unbegleitete Minderjährige und eine Erweiterung des Begriffs der Familienangehörigen.

### ***Die Position des EP***

Der Bericht des EP-Innenausschusses, der federführend von der liberalen Abgeordneten Cecilia Wikström ausgearbeitet wurde, **weicht in zentralen Punkten stark vom Kommissionsvorschlag ab.**

**So lehnt das EP das Prinzip des Ersteintrittslandes ab.** Stattdessen fordert es einen Verteilmechanismus, der **sofort** und nicht erst ab einem bestimmten Schwellenwert greift. Bei der Verteilung von Flüchtlingen auf die Mitgliedsstaaten will es **„echte Verbindungen“** zu einem Mitgliedstaat berücksichtigen, wie z. B. durch Familienangehörige, Sprachkenntnisse sowie Schul- oder Ausbildung. Nach Ansicht

der Abgeordneten erhöht dies die Integrationsaussichten und reduziert sekundäre Bewegungen.

Gibt es eine solche Bindung nicht, sollen Asylbewerber automatisch nach einem **festen Verteilungsschlüssel** einem EU-Mitgliedstaat zugeteilt werden. Dies soll geschehen, sobald sie registriert sind, eine Sicherheitsüberprüfung bestanden haben und die für die Umsiedlung erforderlichen Kriterien erfüllen. Damit soll vermieden werden, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an den internationalen Verpflichtungen Europas zum Schutz von Menschen in Not schultern. Außerdem sollen so die Asylverfahren beschleunigt werden. Wenn ein EU-Land sich weigert, an der Verteilung teilzunehmen, soll es nach Vorstellung der Abgeordneten nur noch beschränkt auf EU-Mittel zugreifen können.

**Wenn Asylantragstellende sich irregulär in einen anderen, nicht zuständigen Mitgliedstaat weiterbewegen**, sollen sie sich dort nicht niederlassen dürfen. Sie sollen ohne Mitsprachemöglichkeit in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt werden.

Das EP will außerdem die sogenannte **Ermessensklausel** erweitern. Demzufolge hätte ein Mitgliedstaat das Recht, sich für einen Asylbewerber zuständig zu erklären, selbst wenn ein anderer Mitgliedstaat normalerweise für diese Person verantwortlich wäre.

### **Wie geht es weiter?**

Mit dem Bericht und dem Verhandlungsmandat ist das Parlament bereit für **interinstitutionelle Verhandlungen**.

Allerdings ist die **Verhandlungsposition des Rates noch nicht festgelegt**. Dort sind die Verhandlungen festgefahren, so dass nicht mit einer baldigen Positionierung zu rechnen ist. Hauptstreitpunkt ist die geplante verpflichtende Umverteilung von Flüchtlingen ab einem bestimmten Schwellenwert, gegen die sich insbesondere die zentraleuropäischen Staaten wehren. Der Europäische Rat formulierte in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Oktober 2017 die Hoffnung, dass eine Einigung in der **ersten Jahreshälfte 2018** erfolge.

Die estnische Ratspräsidentschaft hat für diesen Monat die Vorlage eines Kompromissvorschlags angekündigt. Dieses Papier liegt bisher noch nicht vor. Ob es den Durchbruch bei den sehr gegensätzlichen Positionen bringen wird, bleibt abzuwarten.

Selbst wenn im Rat ein Durchbuch erzielt werden sollte, ist zu erwarten, dass die Verhandlungen mit dem Parlament schwierig und langwierig werden, da das Parlament sich mit seinem Bericht im Gegensatz zu Kommission und Rat positioniert hat. **Ein Abschluss der Verhandlungen über die Dublin-Reform im nächsten Jahr erscheint zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich.**

***Position Rheinland-Pfalz / Bundesrat***

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich bei diesem Thema frühzeitig im Bundesrat positioniert. Ein entsprechender Antrag im Bundesrat (Drucksache 390/2/16) wurde dabei auch von den Ländern Niedersachsen, Thüringen und der Freien Hansestadt Bremen unterstützt.

Eine Forderung ist dabei für uns in Rheinland-Pfalz von besonderer Bedeutung: Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Kommission und im Rat dafür einzusetzen, dass auch bei der Reform der Dublin-Verordnung der **Vorrang der freiwilligen Ausreise** festgeschrieben wird, die sich als humaner, effektiver und kostengünstiger erwiesen hat, als die zwangsweise Überstellung. Die Landesregierung hat damit bekanntlich schon früh gute Erfahrungen gemacht und auch die Bundesregierung hat inzwischen die Bedeutung dieses Instruments anerkannt und auch gestärkt (vgl. Ziffer 2 der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017). Dieser Forderung hatte sich auch der Bundesrat angeschlossen und sie der Kommission übermittelt.

Gez. Katharina Ludwig